



Statuten: Swiss Cancer Patient's Alliance – SwissCAPA

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Rechtsform, Zweck und Sinn

Art. 1

¹ Unter dem Namen **Swiss Cancer Patient's Alliance – SwissCAPA** – besteht ein Verein mit gemeinnützigem Zweck gemäss den vorliegenden Statuten im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Nachfolgend Dachverband genannt.

² Der Dachverband verfolgt keine kommerziellen Zwecke und strebt keinen Gewinn an.

Art. 2

¹ Der Vereinszweck besteht darin, die Interessen von Krebsbetroffenen in der Schweiz zu vertreten, ihre Bedürfnisse zu adressieren und ihnen eine Stimme zu geben. Der Dachverband setzt sich für die Verbesserung der Versorgung und Unterstützung für Krebspatienten sowie für die Stärkung ihrer Rechte ein.

² Bei der Umsetzung des Vereinszwecks befolgt der Dachverband folgende Prinzipien:

- a) Patientenzentriertheit
- b) Wirken als onkologische Patientenvertreter auf gesellschaftlicher und politischer Ebene
- c) Garantie der wissenschaftlichen und inhaltlichen Unabhängigkeit und Verpflichtung zu wissenschaftlichen, evidenzbasierten Methoden
- d) Zusammenarbeit mit wegweisenden Einrichtungen und Institutionen im Bereich Krebs zur Findung von Synergien, Verhinderung von Redundanzen oder zur Durchführung gemeinsamer Projekte
- e) Transparenz (insbesondere hinsichtlich der Finanzierung von Projekten und Daten)

Art. 3

Der Dachverband hält sich an die Vorgaben des Schweizer Rechts und die im Gesundheitswesen geltenden Branchenstandards soweit diese mit dem nichtgewinnorientierten, gemeinnützigen Zweck des Vereins vereinbar sind.

Art. 4

Der Sitz des Dachverbandes befindet sich in Bern. Der Verein besteht auf unbeschränkte Dauer.



Organisation

Art. 5

¹ Die Organe des Vereins sind:

- a) Vereinsversammlung
- b) Vorstand

² Der Vorstand kann zur Erreichung des Vereinszwecks weitere Gremien bzw. Personen gemäss Art. 21 Abs. 2 beauftragen.

Finanzen

Art. 6

¹ Die Mittel des Vereins bestehen primär aus Zuwendungen Dritter und dem Erlös aus Vereinsaktivitäten.

² Der Vorstand ist berechtigt, Mitgliederbeiträge zu erheben.

³ Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

⁴ Für die Verbindlichkeit des Vereins wird mit dem Vereinsvermögen haftet; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

⁵ Die Mitglieder haben keine Nachschusspflicht.

⁶ Die Organe und Gremien des Vereins engagieren sich ehrenamtlich und haben grundsätzlich Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen im Zusammenhang mit ihrer Funktion.

Mitgliedschaft und Gönnerschaft

Art. 7

¹ Mitglieder können nicht gewinnorientierte, schweizerische Patientenorganisationen oder Patientenorganisationsverbände sein, welche im onkologischen Bereich aktiv sind. Jedes Mitglied benennt eine offizielle Vertretung, welche die jeweilige Organisation im Dachverband SwissCAPA repräsentiert.

² Ist eine Patientenorganisation sowohl direktes Mitglied von SwissCAPA als auch Mitglied eines Dachverbandes, der seinerseits Mitglied von SwissCAPA ist, so übt die Patientenorganisation ihr Stimmrecht ausschliesslich über den Dachverband aus. Ein eigenes Stimmrecht der Patientenorganisation besteht in diesem Fall nicht.

³ Eine Mitgliedschaft im Dachverband steht neben Patientenorganisationen auch Einzelpersonen offen, welche die Ziele des Dachverbandes unterstützen. Individuelle Krebsbetroffene oder Angehörige können als Einzelmitglieder in den Dachverband aufgenommen werden, ohne einer bestehenden Patientenorganisation angehören zu müssen. Sie beteiligen sich an der Arbeit des Dachverbandes im Rahmen der Statuten und der geltenden Reglemente. Einzelmitglieder sind den regulären Vereinsmitgliedern in ihren Rechten und Pflichten gleichgestellt; ausgenommen ist die



kollektive Stimmabgabe. Einzelmitglieder sind, sofern sie die statutarischen Voraussetzungen erfüllen, für sämtliche Vereinsämter einschliesslich Vorstand wähl- bzw. einsetzbar.

⁴ Einzelmitglieder werden dem „Einzelmitglieder-Pool“ zugeordnet. Ab einer Anzahl von mindestens zwei aktiven Einzelmitgliedern erhält der Einzelmitglieder-Pool ein kollektives Stimmrecht in der Vereinsversammlung. Der Einzelmitglieder-Pool bestimmt eine Person, welche die kollektive Stimmabgabe des Pools an der Vereinsversammlung ermittelt und den Entscheid des Einzelmitglieder-Pools gegenüber Vorstand und Vereinsversammlung vertritt.

Die interne Meinungsbildung erfolgt durch einfache Mehrheit der aktiven Einzelmitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt die Stimme des Einzelmitglieder-Pools als Enthaltung.

⁵ Gönner können natürliche und juristische Personen sein, die den Vereinszweck sowie die Tätigkeiten des Vereins unterstützen möchten. Sie verfügen über kein Stimmrecht und können nicht in den Vorstand bzw. ins Präsidium gewählt werden.

Art. 8

¹ Beitrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten.

² Der Vorstand entscheidet über die definitive Aufnahme neuer Mitglieder. Die Aufnahme neuer Mitglieder bedarf der Mehrheit der Zustimmungen im Vorstand.

Art. 9

¹ Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt, auf Wunsch des Mitglieds
- b) Ausschluss aufgrund nicht bezahlen des Mitgliederbeitrags, fehlendem Engagement oder fehlender Kooperationsbereitschaft
- c) Ausschluss aus «wichtigen Gründen»

² Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich und muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

³ Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Ein Antrag auf Ausschluss kann von jedem Mitglied beantragt werden.

⁴ Der Vorstand kann ein Mitglied ausschliessen, wenn dessen Verhalten dem Vereinszweck widerspricht oder eine konstruktive Zusammenarbeit verunmöglicht. Der Entscheid über einen Ausschluss ist der betroffenen Person schriftlich zu begründen.

Art. 10

Der Dachverband Swiss Cancer Patient's Alliance kann Partnerschaften mit anderen Organisationen eingehen, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen (Artikel 2). Partnerschaften können sich aufgrund einzelner Projekte ergeben oder institutioneller Natur sein. Swiss Cancer Patient's Alliance kann Mitglied anderer Organisationen werden.



Vereinsversammlung

Art. 11

Die Vereinsversammlung bildet das oberste Organ des Vereins.

Art. 12

Die Vereinsversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- a) Verabschiedung und Änderung der Statuten
- b) Wahl der Vorstandsmitglieder und des Revisors
- c) Entscheid über den Umfang der Revision
- d) Genehmigung der Berichte, Abnahme der Jahresrechnung und Budgetbeschluss
- e) Entscheid über die Entlastung der Vorstandsmitglieder und des Revisors (Décharge)
- f) Festsetzen der Mitgliederbeiträge
- g) Die Vereinsversammlung kann sich zu jedem Thema äussern. Sie kann Entscheidungen des Vorstands zurückweisen.

Art. 13

¹ Die ordentliche Vereinsversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand mindestens einen Monat im Voraus einberufen.

² An der Vereinsversammlung können nur Geschäfte beschlossen werden, die ordentlich angekündigt wurden.

³ Der Vorstand oder drei Mitglieder können eine ausserordentliche Vereinsversammlung einberufen. Nach Eingang eines entsprechenden Gesuchs organisiert der Vorstand die ausserordentliche Vereinsversammlung innerhalb von drei Monaten.

⁴ Anträge der Mitglieder müssen bis spätestens 20 Tage vor der Vereinsversammlung an den Vorstand eingereicht werden.

Art. 14

¹ Die Vereinsversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

² Das Sitzungsprotokoll wird von einem Vorstandsmitglied oder einer gewählten Person verfasst.

Art. 15

¹ Beschlüsse der Vereinsversammlung werden durch das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder getroffen. Bei Stimmgleichheit fällt der Vorstand den Stichentscheid.

² Um eine ausgewogene Entscheidungsfindung zu ermöglichen, verfügt jede, als Mitglied geführte Patientenorganisation oder jeder Patientenorganisationsverband, über eine Stimme. Vorbehalten sind die Einschränkungen nach Art. 7.

³ Der offizielle Vertreter der jeweiligen Patientenorganisation vertritt seine Organisation oder seinen Verband mit einer Stimme.

⁴ Gönner verfügen über kein Stimmrecht. Sie dürfen auf Einladung an der Vereinsversammlung teilnehmen.

Art. 16

¹ Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben. Die Abstimmung erfolgt geheim (in Schriftform), wenn mindestens zwei offizielle Vertreter von zwei Mitgliederorganisationen dies beantragen.

² Jedes Mitglied kann sich an der Vereinsversammlung durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen. Ein Mitglied darf höchstens eine fremde Stimme vertreten.

Art. 17

¹ Die Vereinsversammlung tritt mindestens einmal jährlich nach Einberufung durch den Vorstand zusammen. Die Vereinsversammlung kann auch schriftlich auf dem Korrespondenzweg oder per Videokonferenz durchgeführt werden.

² Die Tagesordnung der jährlichen (ordentlichen Vereinsversammlung) umfasst:

- a) Mündlicher Bericht des Vorstandes über die Vereinsaktivität im vergangenen Jahr
- b) Austausch oder Entscheid über die zukünftige Entwicklung des Vereins
- c) Jahresrechnung und Revisionsbericht
- d) Wahl der Vorstandsmitglieder und des Revisors/der Revisoren
- e) Information zu Neumitgliedern und Mutationen
- f) Anträge
- g) Neue oder aufgelöste Partnerschaften
- h) Andere Traktanden

Vorstand

Art. 18

Der Vorstand ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse sowie die an ihn delegierten Aufgaben der Vereinsversammlung zuständig. Er führt den Verein und ergreift alle notwendigen Massnahmen, um den Vereinszweck umzusetzen. Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Vereinsversammlung vorbehalten sind.

Art. 19

¹ Der Vorstand besteht aus mindestens zwei von der Vereinsversammlung gewählten Personen aus den Mitgliederorganisationen und/oder dem Einzelmitglieder-Pool. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Vereinsversammlung für die Amtszeit von einem Jahr. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.

² Der Vorstand konstituiert sich selbst. Es ist dem Vorstand überlassen, ob sie einen Präsidenten oder zwei Co-Präsidenten wählen.

³ Der Vorstand trifft sich in der Regel mindestens viermal pro Jahr zu Sitzungen (online oder in persona).

⁴ Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, eine Sitzung unter Einhaltung einer Frist von 7 Tagen einzuberufen. Es hat dabei auf die Verfügbarkeit der anderen Vorstandsmitglieder Rücksicht zu nehmen.

⁵ Eingeladene Gäste oder Gremien können auf Einladung des Vorstands in beratender oder unterstützender Funktion an der Vorstandssitzung teilnehmen.

Art. 20

¹ Der Vorstand vertritt den Verein nach Aussen.

² Der Verein wird rechtsverbindlich durch Kollektivunterschrift zu zweien verpflichtet. Zeichnungsberechtigt sind:

- a) zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam, oder
- b) ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einer durch den gesamten Vorstand bestimmten Person (z.B. der Geschäftsführer).

³ Der Vorstand kann einzelnen Vorstandsmitgliedern oder anderen Personen eine zeitlich und inhaltlich beschränkte Zeichnungsberechtigung erteilen und diese jederzeit widerrufen.

⁴ Der Vorstand erstellt und verabschiedet ein Geschäftsreglement, welches die Aufgabenteilung und Kompetenzabgrenzung des Vorstandes und weiterer Personen regelt.

Art. 21

¹ Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:

- a) Ergreifen der nötigen Massnahmen zur Erreichung des Vereinszwecks
- b) Sicherstellung der Einhaltung der Vorgaben des Schweizer Rechts und der im Gesundheitswesen üblichen Branchenstandards soweit diese mit dem nichtgewinnorientierten, gemeinnützigen Zweck des Vereins zu vereinbaren sind
- c) Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Vereinsversammlungen
- d) Aufnahme neuer Mitglieder
- e) Kontrolle der Einhaltung der Statuten
- f) Vertretung des Vereins in der Öffentlichkeit
- g) Verwaltung des Vereinsvermögens und Buchführung

² Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Gremien einsetzen. Er bestimmt deren Aufgaben und Mitglieder. Er kann Dritte beauftragen (z.B. zur Führung einer Geschäftsstelle).

³ Der Vorstand kann eingesetzte Gremien auflösen und erteilte Aufträge jederzeit zurückziehen.

Art. 22

¹ Die Beschlüsse des Vorstands werden durch das einfache Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

² Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

³ Sofern kein Vorstandsmitglied bis zu einer vorab festgelegten Frist widerspricht, können Entscheidungen im Zirkularverfahren durchgeführt werden.

Revision

Art. 23

Die Buchführung des Vereins erfolgt nach den Vorgaben der Vereinsversammlung (Art. 12 lit. c). Der Vorstand legt der Vereinsversammlung einen Bericht vor, zusammen mit dem Antrag zur Erteilung der Décharge. Der Revisor/die Revisoren wird/werden durch die Vereinsversammlung jedes Jahr neu gewählt. Der Vorstand kann der Vereinsversammlung einen Vorschlag unterbreiten. Eine Wiederwahl des Revisors ist möglich.

Vereinsauflösung

Art. 24

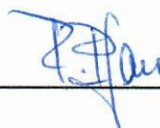
¹ Die Auflösung des Vereins wird von der Vereinsversammlung beschlossen und erfordert eine Zweidrittels-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

² Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind vollumfänglich einer gemeinnützigen, steuerbefreiten Institution, mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitgliederorganisationen ist ausgeschlossen.

Die vorliegenden Statuten wurden von der ausserordentlichen Vereinsversammlung vom 08. Januar 2026 angenommen. Sie ersetzen die Statuten vom 24. Juni 2025. Die neuen Statuten gelten per sofort. Es gibt keine Übergangsregelungen.

Im Namen des Vereins:

Rosmarie Pfau, Vorstandsmitglied

08.01.2026 

Anna Farris, Vorstandsmitglied

9.1.26 
